



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 15. September 1966

Teil II Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 66	Beschluß Über die Arbeit mit dem Kultur- und Sozialfonds in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1967. — Auszug —	611
25. 8. 66	Verordnung Über die Planung, Leitung und Organisation des Verpackungswesens. — Verpackungsverordnung —	612
15. 8. 66	Anordnung über die Mindestbestimmungen für Schwarzmetalle	614
25. 8. 66	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen aus dem Bereich des Ministeriums des Innern	616
19. 8. 66	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Errichtung des Instituts für Fördertechnik	617
5. 8. 66	Anordnung Nr. 2 über die Abführung von Kalkulationsdifferenzen	617
Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik		618

### Beschluß über die Arbeit mit dem Kultur- und Sozialfonds in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1967.

Vom 18. August 1966

— Auszug —

- Die Verordnung vom 10. Dezember 1964 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds im Jahre 1965 — Kultur- und Sozialfondsverordnung — (GBl. II S. 1047) ist für das Jahr 1967 weiterhin anzuwenden.
- Bei Elinsparung von Lohnfondsmitteln durch Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung darf die Berechnungsbasis (geplante Lohnsumme des Betriebes) gemäß § 2 Buchst. a der Kultur- und Sozialfondsverordnung für die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds nicht reduziert werden.
- Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind mit hohem Nutzen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen — insbesondere der berufstätigen Frauen und der im durchgängigen und Dreischicht-System arbeitenden Werktätigen — in Verbindung mit den Maßnahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung konzentriert für die Arbeiterversorgung, die Förderung der Produktionskultur, die Kinderbetreuung, die Wochenenderholung, für die kulturelle und sportliche Betreuung der Werktätigen in den Naherholungszentren sowie für die soziale und gesundheitliche Betreuung und für die Förderung des geistig-kulturellen Lebens einzusetzen. Grundlage dafür sind die betrieblichen Pläne zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

- Zur Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung bei gleichzeitiger Einschränkung vorhandener Disproportionen auf diesem Gebiet können einmalig im Jahre 1967 in folgenden Bereichen die Betriebsleiter im Einvernehmen mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen Mittel des Prämienfonds, die aus dem Jahre 1966 übernommen wurden, in den Kultur- und Sozialfonds übertragen werden:

Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau,

Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik,

Ministerium für Leichtindustrie,

Ministerium für Bauwesen,

Ministerium für Handel und Versorgung,

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

Die Minister der aufgeführten Bereiche haben die Durchführung dieser Maßnahmen zu regeln und zu kontrollieren.

In Ausnahmefällen kann Betrieben, die zum Geltungsbereich der Kultur- und Sozialfondsverordnung, aber nicht zu den oben angegebenen Bereichen gehören, für das Jahr 1967 gestattet werden, Mittel des Prämienfonds, die aus dem Jahr 1966 übernommen wurden, in den Kultur- und Sozialfonds zu übertragen. Über entsprechende Anträge der Betriebsleiter entscheiden die Generaldirektoren der WB bzw. die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe in Abstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftskomitees.